

Statuten Spitex Freiamt

I. Grundlagen

Art. 1 Name, Rechtsnatur und Sitz

Unter dem Namen Spitex Freiamt, in der Folge Verein genannt, besteht ein gemeinnütziger, politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff. des ZGB.

Der Sitz befindet sich in Wohlen AG.

Art. 2 Zweck und Aufgaben

Der Verein erbringt in den mittels Leistungsvereinbarung angeschlossenen Gemeinden die Hilfe und Pflege zu Hause an kranken, verunfallten, rekonvaleszenten, behinderten, betagten und sterbenden Menschen bzw. an Familien, Gruppen oder Einzelpersonen, die auf eine bedarfsgerechte Hilfe und Pflege zu Hause angewiesen sind.

Der Verein kann weitere Dienstleistungen im Bereich Hilfe und Pflege zu Hause anbieten oder unterstützen, die dem Vereinszweck dienen und in den Gemeinden ein Bedürfnis darstellen sowie von den Gemeinden gewünscht und gemäss Leistungsvereinbarungen finanziert werden.

Der Verein fördert die Zusammenarbeit mit anderen im Spitex-Bereich tätigen Organisationen. Er kann seine Tätigkeit durch Aufnahme von weiteren Spitex-Organisationen in der Region ausdehnen.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Voraussetzung und Beginn der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person sein, die den von der Mitgliederversammlung festgelegten Jahresbeitrag bezahlt.

Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten, der darüber endgültig entscheidet.

Anspruch auf die vom Vorstand festgelegten Vergünstigungen haben nur Mitglieder mit Wohnsitz in einer der angeschlossenen Gemeinden.

Ehren- und Freimitglieder

Zu Ehrenmitgliedern / Freimitgliedern können Personen ernannt werden, welche sich um den Verein oder um die „Pflege zu Hause“ besonders verdient gemacht haben. Diese kommen ebenfalls in den Genuss von Vergünstigungen, wie die Mitglieder. Die Ernennung erfolgt auf Antrag an der Mitgliederversammlung.

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand abschliessend und ohne Angabe von Gründen. Vor einem Ausschluss ist das Mitglied in jedem Fall anzuhören.

Der Austritt erfolgt schriftlich an den Vorstand auf Ende des Kalenderjahres.

III. Organisation

Art. 4 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- A) die Mitgliederversammlung;
- B) der Vorstand;
- C) die Revisionsstelle.

A) Mitgliederversammlung

Art. 5 Einberufung und Anträge von Mitgliedern

Die Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Halbjahr statt.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen durch Vorstandsbeschluss oder wenn ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung verlangt.

Zeitpunkt, Ort sowie Traktanden der Mitgliederversammlung sind den Mitgliedern mindestens 14 Tage vorher bekannt zu geben. Die Einladung erfolgt durch uneingeschriebenen Brief oder per E-Mail.

Anträge von Mitgliedern, die an der ordentlichen Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, sind bis Ende des vorgehenden Kalenderjahres dem Vorstand schriftlich einzureichen.

Art. 6 Aufgaben und Befugnisse

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes
- c) Abnahme der Vereinsrechnung (Erfolgsrechnung und Bilanz) sowie des Revisorenberichtes
- d) Entlastung der Vereinsorgane
- e) Genehmigung des Vereinsbudgets
- f) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- g) Wahl der Vorstandsmitglieder mit Ausnahme der Delegation der beteiligten Gemeinden
- h) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin
- i) Wahl der Revisionsstelle
- j) Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern
- k) Änderung der Statuten
- l) Auflösung des Vereins
- m) Genehmigung des Fondsreglements

Art. 7 Stimmrecht und Mehrheit, Verfahren

An der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

Alle Beschlüsse und Wahlen werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Der Präsident bzw. die Präsidentin hat den Stichentscheid.

Bei Statutenänderungen und Auflösung des Vereins ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Handmehr, wenn nicht ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten geheime Stimmabgabe verlangt.

B) Vorstand

Art. 8 Zusammensetzung, Beschlussfassung, Amtsdauer, Unterschrift

Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Jede angeschlossene Gemeinde hat Anrecht auf mindestens einen Sitz im Vorstand. Die Gemeindevertreter dürfen nicht die Mehrheit des Vorstandes bilden.

Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert sich der Vorstand selbst. Die Verantwortlichen der operativen Spitex Leitung nehmen mit beratender Stimme teil.

Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende, die Vorsitzende. Beschlussfassung auf dem Zirkularweg ist möglich, falls von keinem Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt wird.

Amtsdauer

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Scheiden Vorstandsmitglieder während der Amtszeit aus, so hat der Vorstand das Recht zur Selbstergänzung.

Zeichnungsrecht

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten/der Präsidentin zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes. Der Vorstand regelt weitere Zeichnungsberechtigungen (siehe Art. 9 e).

Art. 9 Aufgaben und Befugnisse

- a) Leitung der Spitex Freiamt im Sinne der strategischen Führung und Kontrolle
- b) Festlegung der Organisation und Gestaltung des Organigramms
- c) Gesamtverantwortung für die Finanzierung des Vereins, Finanzkontrolle und Finanzplanung
- d) Einstellung und Kündigung der mit der Geschäftsführung betrauten Person(en)
- e) Regelung der Zeichnungsberechtigung
- f) Aufsicht über die Geschäftsführung, insbesondere im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen
- g) Abschluss von Leistungsvereinbarungen und Verträgen
- h) Vertretung des Vereins nach aussen
- i) Erstellung des Jahresberichts und der Jahresrechnung
- j) Einberufung der Generalversammlung
- k) Verantwortung für die Umsetzung von Beschlüssen der Generalversammlung
- l) Erlass und die Abänderung von betrieblichen Reglementen (mit Ausnahme von Statuten und Fondsreglement).

C) Revisionsstelle

Art. 10 Zusammensetzung

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Personen. Diese prüft die Vereinsrechnung sowie die Betriebsrechnung und erstattet einen schriftlichen Bericht über die Vereinsrechnung an die Mitgliederversammlung.

Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre, eine Wiederwahl ist zulässig.

Als Revisionsstelle kann auch die Finanzkommission einer der angeschlossenen Gemeinden oder eine externe Kontrollstelle ernannt werden.

IV. Finanzen

Art. 11 Finanzierung

Der Verein finanziert seine Aufgaben durch:

- Einnahmen aus den erbrachten Dienstleistungen
- Mitgliederbeiträge
- öffentliche Beiträge
- Erträge aus Aktionen
- Schenkungen, Vermächnisse und weitere Einnahmen

Art. 12 Buchführung

Der Verein führt eine separate Vereins- und Betriebsrechnung.

Die Revisionsstelle prüft beide Rechnungen.

Den Mitgliedern wird die Vereinsrechnung zur Genehmigung vorgelegt. Die Betriebsrechnung ist durch den Vorstand zu genehmigen.

Statuten Spitex Freiamt

Art. 13 Haftung

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art. 14 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

V. Schlussbestimmungen

Art. 15 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung vollzogen werden. Zu diesem Beschluss ist die Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten notwendig.

Im Falle der Auflösung des Vereins regelt die Mitgliederversammlung die Liquidation und die Verwendung des Vereinsvermögens. Dieses soll der Pflege und Betreuung von pflegebedürftigen Menschen der angeschlossenen Gemeinden erhalten bleiben.

Art. 16 Inkraftsetzung

Die Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung vom 23. Mai 2013 in Kraft und ersetzen die Statuten vom 26. März 2003.

Ort, Datum

Wohlen, 23. Mai 2013

Domenic Philipp, Präsident

Béatrice Stingelin, Aktuarin

